

einheiten verschiedener Unterstellung ist eine bedarfsgerechte Produktion und eine Erhöhung der Effektivität entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu sichern.

(2) Der Generaldirektor legt in Übereinstimmung mit anderen WB und den Räten der Bezirke entsprechend der Produktionsstruktur sowie den technischen und ökonomischen Aufgaben die Einordnung der Wirtschaftseinheiten in die Erzeugnisgruppen fest.

(3) Der Generaldirektor bestimmt die Grundlinie der Erzeugnisgruppenarbeit auf technischem und ökonomischem Gebiet. Die WB arbeitet bei der Leitung und Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit mit den anderen VVB und den Räten der Bezirke zusammen und schließt mit diesen langfristige Vereinbarungen über die koordinierte Durchführung der Erzeugnisgruppenarbeit ab.

(4) Der Generaldirektor legt die Leitbetriebe der Erzeugnisgruppen fest. Soweit nicht der VVB unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate als Leitbetriebe bestimmt werden, ist die Zustimmung des diesen Betrieben und Kombinat übergeordneten Organs erforderlich. Der Direktor des Leitbetriebes ist Leiter der Erzeugnisgruppe. Der Generaldirektor ist berechtigt, dem Leiter der Erzeugnisgruppe im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit Aufgaben zu stellen. Der Leiter der Erzeugnisgruppe ist dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

(5) Der Generaldirektor kann die Leitbetriebe der Erzeugnisgruppen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mit der Wahrnehmung von Planungs- und Bilanzierungsfunktionen beauftragen sowie ihnen andere zur Organisation der Erzeugnisgruppenarbeit erforderliche Rechte und Pflichten übertragen.

§41

Wissenschaft und Technik

(1) Die VVB ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen die Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und der Anwendung neuer Technologien im Industriezweig festzulegen. Sie hat den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen die Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung sowie wichtige Rationalisierungsaufgaben vorzugeben und deren Erfüllung zu kontrollieren.

(2) Die VVB ist verpflichtet, die Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung im Industriezweig für die ihr nicht unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate mit den zuständigen Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen zu koordinieren.

(3) Die VVB hat die Neu- und Weiterentwicklung bedarfsgerechter und kostengünstiger Erzeugnisse und Verfahren sowie deren schnelle Überleitung in die Produktion mit hohem ökonomischem Effekt zu sichern. Dabei ist ein hohes Niveau der Standardisierung, insbesondere hinsichtlich der Serienmäßigkeit der Produktion und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, zu gewährleisten. Bei der Lösung von wissenschaftlich-technischen und Produktionsaufgaben hat die VVB alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der geplanten Qualität der Erzeugnisse zu treffen.

(4) Die VVB hat die Standardisierungsarbeiten und die Maßnahmen zur Einführung bestätigter DDR- und Fachbereichstandards zu koordinieren. Der Generaldirektor hat Fachbereichstandards eigenverantwortlich zu bestätigen, zu ändern oder zurückzuziehen. Die WB hat im Rahmen der ihr vom übergeordneten Organ übertragenen Verantwortung die erforderlichen Abstimmungen und Maßnahmen zur Her-

Stellung der Übereinstimmung von Standards der DDR mit denen der UdSSR durchzuführen und die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Standards und RGW-Empfehlungen zur Standardisierung zu sichern.

(5) Die VVB trägt die Verantwortung für die Planung, Koordinierung und Anleitung der schutzrechtlichen Tätigkeit im Industriezweig. Sie hat im Rahmen der Rechtsvorschriften über den Lizenzerwerb und die Lizenzvergabe zu entscheiden.

§42

Materialwirtschaft

(1) Die VVB ist für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft in den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen verantwortlich. Sie hat die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Herstellung der Übereinstimmung zwischen Produktions- und Materialplänen zu unterstützen, Maßnahmen zur Erhöhung der Disponibilität der Bestände zu treffen sowie die Planmäßigkeit der Bestandsentwicklung zu kontrollieren.

(2) Die VVB hat die ihr übergebenen Normative und Kennziffern der Materialökonomie entsprechend den zweigspezifischen Erfordernissen zu differenzieren und den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen für die Ausarbeitung von Normen und Kennziffern vorzugeben. Sie* hat weitere Normen und Kennziffern für den Einsatz wichtiger Rohstoffe und Materialien und für ihre Bevorratung festzulegen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(3) Die VVB ist verantwortlich für den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz von Importmitteln. Bei der Ausarbeitung des Importplanes hat die VVB mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben, den Hauptbedarfsträgern sowie dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusammenzuarbeiten.

§43

Arbeit und Löhne

(1) Die VVB ist für die planmäßige Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens der Werktätigen, insbesondere ihrer Berufs- und Qualifikationsstruktur entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie gewährleistet, daß die Berufsberatung, die Lehrlingsausbildung und die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen auf der Grundlage der staatlichen Vorgaben, Lehrpläne und Studienprogramme unter Beachtung der bereichsspezifischen Erfordernisse durchgeführt werden.

(2) Die VVB hat die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den volkseigenen Betrieben und Kombinat durch zweigspezifische Methoden und Verfahren zu unterstützen.

(3) Die WB ist für die Durchsetzung der staatlichen Lohnpolitik in ihrem Bereich verantwortlich. Sie plant und differenziert den Lohnfonds entsprechend den Leistungsanforderungen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate und sichert eine ständige Analyse der Lohnentwicklung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat.

(4) Die VVB fördert durch Betriebsvergleiche und normative Vorgaben, insbesondere zur Senkung der Anzahl des Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonals, die optimale Gestaltung der Beschäftigtenstruktur in den volkseigenen Betrieben und Kombinat. Die VVB bestätigt die Stellenpläne der volkseigenen Betriebe und Kombinate.